

## Grundkurs Strafrecht II: Eigentums- und Vermögensdelikte

### Besprechungsfall Nr. 4

Kuno Kunz (K) ist erfolgreicher Rechtsanwalt und stolzer Eigentümer eines neuen silberfarbenen Sportwagens. Theo Tran (T) ist weniger erfolgreich, dafür aber umso neidischer. Eines Tages nimmt er bei einem Besuch bei Kunz den Zweitschlüssel des Wagens an sich, um eine kleine Spritztour zu unternehmen. Anschließend möchte er den Wagen vor dem Haus des Kunz abstellen und den Schlüssel in den Briefkasten werfen. Nach der Fahrt ist Tran aber so begeistert, dass er sich entschließt, den Wagen zu behalten. Sicherheitshalber lackiert er den Wagen mit schwarzer Farbe um und nutzt diesen in der Folgezeit.

Als die Geldnöte des Tran größer werden, beschließt er, den Wagen an Kunz zurückzuveräußern. Er ruft telefonisch unter dem Namen „Hinz“ an und bietet den Wagen – unter Verweis auf das Eigentum des Kunz – zum Rückkauf an. Bei Nichtzahlung werde er den Wagen behalten. Kunz lehnt ab und legt den Hörer auf.

Tran behält das Fahrzeug. Später muss er zu seiner Überraschung feststellen, dass die von ihm verwendete Farbe nicht wetterbeständig ist. Mit großem Aufwand ließe sich der Wagen daher vollständig von der schwarzen Farbe befreien, ohne dass der silberfarbene Lack angegriffen würde. Diesen Wagen möchte Tran nicht mehr haben. Er veräußert ihn an den nichtsahnenden Dinkel (D), der Tran für den Eigentümer hält.

Strafbarkeit des Tran?

**Vermerk für die Bearbeiter/innen:** Dinkel kann aufgrund § 935 BGB kein Eigentum am Wagen erwerben.